

ADFC Ortsgruppe Hilden, Georg Blanchot, Bahnhofsallee 24, 40721 Hilden

Stadtverwaltung
Am Rathaus 1
40721 Hilden

z. Hd. Herrn Bürgermeister
Horst Thiele



HILDEN

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Georg Blanchot
Bahnhofsallee 24
40721 Hilden
☎ 02103 / 51074

Hilden, den 24.07.2012

26.07.12
27.07.

**Bebauungsplan Nr. 236 A
Fahrradabstellanlagen am Kultur- und Weiterbildungszentrum "Altes Helmholtz"**

Sehr geehrter Herr Thiele,

im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 236 A bitten wir folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Auf dem Gelände sind möglichst in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes mindestens 20 überdachte Fahrradabstellanlagen (z.B. „Modell HILDEN“ oder orion beta) zu errichten.

Mit Schreiben vom 30.08.2004 beantragten wir die Einrichtung von überdachten Fahrradabstellplätzen am "Alten Helmholtz". Eine entsprechende Einplanung wurde uns von Ihnen mit Bescheid vom 14.09.2004 zugesagt.

Nachdem sich im Zuge des Bebauungsplan - Verfahrens Nr. 236 A abzeichnet, dass im Umgebungsgelände des Gebäudes eine entsprechende Anlage vorgesehen ist, möchten wir gerne wissen, wie viel überdachte Fahrradabstellplätze an welchem Ort eingeplant sind.

Die Qualität der Fahrradbügel, an die man das Rad stand- und diebstahlsicher anschließen kann, ist gemäß der Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 26.05.2011 zu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Blanchot

Jerzy und Gabriele Jakubiuk
Gerresheimer Str. 22
40721 Hilden

Hilden, den 29.08.2012

Stadt Hilden
Planungs- und Vermessungsamt
z.Hd. Herrn Oreskovic
Am Rathaus 1
40721 Hilden



14 3.9.12

3.9.

Betreff: Bebauungsplan 236A, Gerresheimer Str.

Sehr geehrter Herr Oreskovic,
mit diesem Brief möchten wir zu dem offenliegenden Bebauungsplan 236A Stellung nehmen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird es für uns und die anderen Bewohner des Hauses durch den Verlust der letzten großen Grünfläche in der Innenstadt von Hilden zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität kommen, auch wenn diesem Aspekt in Ihrer Begründung zum Bebauungsplan widersprochen wird. Wir, die Bewohner der Häuser Gerresheimer Str. 22 und 24, verbringen alle während unserer Freizeit viel Zeit im Garten zur Erholung und zur körperlichen Betätigung, so dass für uns der Verlust von Grünfläche mit schlechterer Luftqualität, mehr Geräuschen und Lärm, also weniger Ruhe und Erholung einhergehen werden.

Der zusätzliche Autoverkehr durch die neuen Anwohner und mehr Parkplätze auf dem Gelände des "Alten Helmholtz" werden durch erhöhte Emissionen ebenfalls zu einer Beeinträchtigung unserer Lebensqualität führen.

Dem Bebauungsplan können wir daher nur unter folgenden Bedingungen zustimmen:

1. Damit weniger Lärm und Immissionen auf den vorderen Teil des Grundstücks (von der Einfahrt bis in den Garagenhof) gelangen, möchten wir die Mauer ca. 80 - 100 cm erhöht bekommen, z.B. durch einen stabilen und haltbaren Aufsatz, der sich bepflanzen oder begrünen lässt.
2. Im hinteren Gartenbereich ist die Mauer nicht durchgängig, sondern von Metallzäunen unterbrochen. Diese soll komplett aufgemauert werden und von der Seite der neuen Einfahrt zu den Neubauten begrünt werden, so dass auch von dort weniger Belastung zu erwarten ist.
3. Am Ende unseres Grundstücks zu dem neuen Baugebiet hin gibt es einen Hühnerstall mit Hühnern, die für die Zeit der Baumaßnahme in ihrer Ruhe und damit ihrer Eiproduktion gestört werden. Dafür soll ein provisorischer Hühnerstall an einer ruhigeren Stelle des Grundstücks aufgestellt werden.

4. Aus der Erfahrung wissen wir, dass der im Vergleich zu den Vorjahren abgespeckte Bebauungsplan nur der Anfang sein wird, um auch den Rest der Grünfläche (hinteres Musikschulgrundstück) irgendwann zu bebauen. Wir beantragen in der Verabschiedung des Bauplanes die Festlegung, dass dieses letzte Dreieck niemals bebaut werden darf, sondern grün bleiben muss.

5. Durch den zu erwartenden steigenden Verkehrslärm und die Immissionen nach Beendigung der Baumaßnahme möchten wir, dass der LKW-Verkehr im vorderen Bereich der Gerresheimer Str. bis zum "Aldi-Ei" verboten wird. Die LKWs können die naheliegenden Straßen Ellerstraße und Hochdahler Str. zur Ein-oder Ausfahrt nach und von Hilden nutzen. So könnte die Belastung etwas ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerzy Jakubczyk S. Jakubczyk

IV/61 - Planungs- und Vermessungsamt		
30. AUG. 2012		
Sachgebiet	61.1	61.2

PERSÖNLICHE ZUSTELLUNG

30. August 2012

Stadt Hilden

Planungsamt, z.H. Herrn Groll

Am Rathaus 1

40721 Hilden

[Handwritten signature] 30.8.

Bebauungsplan Nr. 236 A (Entwurf), Stand 03.04.2012

Sehr geehrter Herr Groll,

unter Bezugnahme auf das am 28.08.2012 mit Ihnen in obiger Angelegenheit geführte Gespräch nehme ich zu obigem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

- 1) Laut Plan sollen 3 Einfamilienreihenhäuser zu je 2 Einheiten und insgesamt 6 Garagen und 6 Stellplätze errichtet werden. Die Erschliessungsstrasse führt im hinteren Teil meines Grundstücks Gerresheimer Str. 22 unmittelbar an der Grenze vorbei. Infolge des grösseren Verkehrsaufkommens entstehen im Vergleich zur momentanen Situation zusätzliche und erhebliche Emissionen auf mein Grundstück. Daher verlange ich folgende bauliche Massnahmen gegen die Immissionen:

Das auf dem Sockel der verklinkerten Grenzmauer auf einer Länge von etwa 18 m vorhandene Wellengitter in Rohrrahmen entfernen, die Grenzmauer um circa 75 - 80 cm erhöhen und an die Höhe der im vorderen Bereich stehenden Grenzmauer angleichen. Die Erhöhung ist in Klinkerbauweise auszuführen.

- 2) Aus dem Lärmgutachten ergibt sich, dass von dem Grundstück Gerresheimer Str. 20 erhebliche Immissionen auf Wohnhaus, Hofraum und dahinterliegenden Garten meines Hauses Gerresheimer Str. 22 ausgehen. Im Gartenbereich meiner Liegenschaft wurden von mir vor Jahren zahlreiche Thujabäume unmittelbar an der Grenze angepflanzt, die aber nur zu einer minimalen Reduzierung von Immissionen führen. Zur Reduzierung der Immissionen auf mein Grundstück fordere ich daher folgende Massnahme:

Erhöhung der Grenzmauer auf der gesamten Länge von jetzt ca. 180 cm um etwa 100 cm in begrünter Ausführung.

- 3) Auf der Grenze meiner Grundstücke Nr. 262 und 263 zum Grundstück Nr. 257 (Uffmann) steht ein Maschendrahtzaun, der gemeinsames Eigentum ist. Sollte das Grundstück Nr. 257 bebaut werden, darf der Zaun weder beschädigt noch entfernt werden. Anderenfalls ist der Bauherr zur Errichtung eines neuen Grenzzauns auf seine Kosten zu verpflichten.

Des weiteren ist die Grenze zwischen den Flurstücken 262 und 257 auf der Seite des Grundstücks 257 mit der Anpflanzung von Sträuchern unter Beachtung der gemäss Nachbarrechtsgesetz NRW vorgeschriebenen Grenzabstände zu begrünen.

- 4) Sämtliche Mieter und auch ich bedauern sehr, dass eine innerstädtische Grünfläche bebaut werden soll. Sollte der Entwurf des Bebauungsplans 236 A in der vorliegenden Fassung seitens der Stadt Hilden genehmigt werden, beantrage ich, den Bebauungsplan dahingehend zu erweitern, dass das Flurstück Nr. 1121 - eine nach Abriss des alten Schulgebäudes brachliegende Fläche - als Grünfläche ausgewiesen und daher zukünftig nicht bebaut wird.
- 5) Schliesslich weise ich darauf hin, dass sich durch die Erschliessungsstrasse der Autoverkehr infolge der Bebauung der Grundstücke Augustastrasse an der Zufahrt und Ausfahrt auf die Gerresheimer Strasse nicht unwesentlich erhöhen wird.

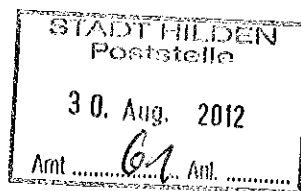
Aus obigen Gründen erhebe ich daher hiermit **E I N S P R U C H** gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 236 A vom 03.04.2012.

Mit freundlichen Grüssen

HEINZ JOSEF JAHN

Manfred Tröltzsch · Gerresheimer Str.24 · 40721 Hilden

Planungs- und
Vermessungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden



14 30.08.12

Hilden, den 30.08.12

31.8.

Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 236a
Lt. Offenlage vom 23.07.2012-31.08.2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o.g. Bebauungsplan nehme ich hiermit als Hildener Bürger und betroffener Anwohner wie folgt Stellung.

Vorweg möchte ich bemerken, daß aus meiner Sicht das **Interesse des Gemeinwohls** dem vorliegenden Bebauungsplan **nicht** zu entnehmen ist.

Bebauungshöhe Wa3

Zur Bebauungshöhe möchte ich anmerken, dass durch die angegebene maximale Höhe von 57,7 m über NN und die nicht vorgeschriebene Dachform eine optisch sehr massive Bauform möglich ist.

Dies ist aus meiner Sicht als erhebliche Beeinträchtigung der frontal gelegenen Grundstücke auf der Augustastraße und derjenigen auf der Gerresheimer Straße 22 und 24 zu werten.

Da ich mit meiner Familie im Haus Gerresheimerstrasse 24 zur Miete wohne, bin ich davon massiv betroffen.

Glücklicherweise befinden sich auf dem Grundstück mehrere große Bäume, die die direkte Sicht auf die geplanten Häuser von unserer Wohnung aus etwas einschränken, jedoch befindet sich das uns vom Vermieter überlassene Gartenstück im unmittelbaren Anschluß an das 1. Bebauungsgrundstück im bisherigen Garten der Augustastraße 14, so daß wir einen erheblichen Minderwert des Gartengrundstücks, dass wir als Ausgleich für die verkehrsreiche Lage an der Gerresheimer Straße betrachten, erleiden werden.

Garagen und Stellplätze

Direkt anschließend an unser Gartengrundstück soll sich laut Bebauungsplan Garage und Stellplatz des ersten Hauses befinden, so dass von unmittelbarer Beeinträchtigung durch an und abfahrende Kraftfahrzeuge auszugehen ist. Durch die Anordnung von Garage und Stellplatz hintereinander, ist von dauerndem Rangierverkehr, bzw. Verlagerung der Stellplätze auf das öffentliche Grundstück, was sicher nicht gewünscht werden kann, auszugehen.

Außerdem bedeuten die in **WA2** geplanten Garagen und Stellplätze eine weitere Verdichtung des Plangebiets, die in der Bürgeranhörung überhaupt nicht erwähnt wurde! Sie sollten in jedem Fall aus dem Verfahren herausgenommen werden.

Artenschutzprüfung

Die Kartierung erfolgte zum falschen Zeitpunkt (Januar und März). Sie sollte während der Brutzeit der meisten Vogelarten stattfinden.

Eine Fledermausprüfung wurde nicht gemacht, es wurde lediglich spekuliert.

Grün und Schwarzspecht wurden von uns in diesem Frühjahr häufig beobachtet. Es wurde von mir ein Foto von einem Schwarzspechtjungvogel im Ahorn auf dem Hof Gerresheimer Straße 24 gemacht.

Des Weiteren sind die meisten beobachteten Vögel zwar Siedlungsfolger, aber besonders dicht im Plangebiet, wegen vieler dichtbewachsener Gesträuche, vorhanden. (u.a. Zilpzalp, Amseln, Kleiber, Zaunkönig, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer)

Daher sollte aus meiner Sicht bei der Bebauungsplanung die Erhaltung von wild gewachsenen Sträuchern und Hecken sowie vorhandener Bäume wesentlich mehr beachtet und festgeschrieben werden. Bisher wurden lediglich fünf Bäume auf dem Gemeindegelände (+ Bäume vor dem „Alten Helmholz“) gesichert. Auf dem Flurstück 257 befindet sich z.B. eine wichtige Hainbuchenhecke, die bei der zukünftigen Bebauung entfernt würde.

Generell sollten alle Bäume auf dem öffentlichem Grundstück erhalten werden. Die Zufahrt sollte in Absprache mit der Feuerwehr so klein wie möglich gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Tröltzsch

Kapellmann und Partner | Postfach 190 115 | 40111 Düsseldorf

Stadt Hilden
Stadtplanungsamt
z.Hd. Herrn Peter Stuhlträger
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Peter.stuhltraeger@hilden.de

Düsseldorf, 30.08.2012

**Unser Zeichen: 5008/2010sche (1279/10-DDF)
Seiffert/Stadt Hilden-Bebauungsplan Nr. 236A**

Sehr geehrter Herr Stuhlträger,

wir zeigen gem. den **anliegenden** Vollmachten an, dass wir die rechtlichen Interessen der C. Seiffert Holding GmbH, des Herrn Christoph Seiffert und der Frau Jutta Seiffert, vertreten. Erstere ist Eigentümerin des Grundstückes Gerresheimer Straße 26, Herr Christoph Seiffert ist Eigentümer des Grundstückes Augustastraße 12 und Frau Jutta Seiffert des Grundstückes 10. Im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 236a tätigen wir folgende Einwendungen:

1 Nachteile durch Versiegelung

Durch die zusätzliche Versiegelung, die der Bebauungsplan ermöglicht, wird der schützenswerte Blockinnenbereich entwertet. Anstelle einer klimatisch bedeutenden Grünzone werden erhebliche Flächen der bisherigen Gärten überbaut werden können. Dies hat nachteilige Wirkungen auf Flora und Fauna sowie die Wohnverhältnisse der Bewohner im gesamten Blockbereich.

Kapellmann
Rechtsanwälte

Berlin
Brüssel
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hamburg
Mönchengladbach
München

Dr. Hendrik Schilder

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
hendrik.schilder@kapellmann.de
Durchwahl: +49 (0)211 600 500-416
Telefax: +49 (0)211 600 500 91
Sekretariat: Bianca Vor der Straße
sche/stbi Stadt Hilden 29082012

Büro Düsseldorf

Stadttor 1
D-40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 600 500-0

www.kapellmann.de

Zertifiziert nach

DIN EN ISO 9001:2008

Deutsche Bank

BLZ 300 700 10
Konto 311338803
BIC / SWIFT DEUTDE33XXX
IBAN DE66 3007 0010 0311 3388 03

Stadtparkkasse Düsseldorf

BLZ 300 501 10
Konto 1005999485
BIC / SWIFT DUSSED33XXX
IBAN DE35 3005 0110 1005 9994 85

**Kapellmann und Partner
Rechtsanwälte**

Rechtsform: Partnerschaft
Sitz: Mönchengladbach
Registrierung: AG Essen, PR 18
UID: DE120485916

Eine Notwendigkeit hierfür existiert nicht. Der Grundsatz des Vorranges der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung besagt nicht, dass jeder Bereich, der nur irgendwie noch zusätzlich bebaut werden kann, auch bebaut werden muss. Für die klimatische Entwicklung in den Innenstädten ist die voranschreitende Versiegelung schädlich. Es fehlen zunehmend Flächen, die einen Kaltluftaustausch ermöglichen. Selbst das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hilden mit Stand November 2010 sieht deshalb die Entwicklung von Hinterlandbebauungen nicht als Priorität.

Die Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft durch die Planung ist im Übrigen offensichtlich zielgerichtet und verharmlosend erfolgt. Beispielfhaft ist auf die Aussage auf S. 10 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu verweisen, nach der der Obstbaum mit einer Baumhöhle für einen Grünsprecht nicht mehr vorhanden sein soll. Dies ist nicht richtig: Der Baum ist nach wie vor inkl. Baumhöhle an Ort und Stelle.

2 Nachteilige Auswirkungen einer Hintelandbebauung

Eine Hinterlandbebauung hat neben der zusätzlichen Versiegelung eine ganze Reihe von nachteiligen Auswirkungen. Es werden zusätzliche gegenseitige Einsichtnahmemöglichkeiten zwischen der Bestandswohnbebauung und der Neubebauung geschaffen, die der hochwertigen Wohnlage des Areals widersprechen. Statt in großzügige Gärten werden die Eigentümer der umliegenden Wohngebäude zukünftig auf andere Wohngebäude blicken.

Vor allem wird in dem Blockinnenbereich aber eine Unruhe durch das Verkehrsaufkommen von und zu der neuen Wohnbebauung hinein getragen. Wie die Begründung zum Bebauungsplan und das Lärmschutzgutachten deutlich herausstellen, sind in weiten Teilen im Umfeld des Bebauungsplangebietes bereits Verkehrslärmimmissionen im gesundheitsschädlichen Bereich vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist es den Betroffenen nicht zuzumuten, dass weitere Verkehrsmengen hinzukommen. Dies hat das OVG NRW bezüglich des bekanntlicherweise aus einer ganzen Reihe von Gründen für unwirksam erklärten Bebauungsplan Nr. 236 bestätigt.

3 Fehlende städtebauliche Rechtfertigung

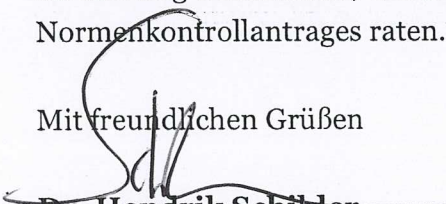
Dem Bebauungsplan fehlt darüber hinaus eine städtebauliche Rechtfertigung. Bereits der Zuschnitt des Bebauungsplangebietes belegt, dass es hier einzig und allein um eine Planung

zugunsten einiger weniger Eigentümer geht, die an einer Vermarktung eines Teils ihrer Grundstücksflächen Interesse haben. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird hiermit nicht verfolgt, sondern es handelt sich um eine reine Planung im Interesse einiger Privatpersonen.

Dies belegt im Übrigen die deutliche Verkleinerung des Bebauungsplangebietes gegenüber dem Vorgängerbebauungsplan Nr. 236. Offenbar hat man das Bebauungsplangebiet nunmehr so begrenzt, dass mögliche Antragsteller für ein erneutes Normenkontrollverfahren wie die von uns vertretenen Personen nicht mehr im Bebauungsplangebiet selbst gelegen sind. Diese Grenzziehung ist willkürlich und fern jeglicher städtebaulicher Rechtfertigung.

Unabhängig davon erlauben wir uns den Hinweis, dass die Antragsbefugnis auch für solche Eigentümer gegeben ist, die in der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes gelegen sind. Denn auch deren Belange sind bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dementsprechend haben auch unsere Mandanten ein in die Abwägung einzustellendes Interesse an der Vermeidung zusätzlicher Einsichtnahmemöglichkeiten sowie zusätzlicher Verkehrslärmimmissionen im Blockinnenbereich. Sollte die Stadt Hilden den Bebauungsplan als Satzung beschließen, werden wir unseren Mandanten deshalb zur Stellung eines neuen Normenkontrollantrages raten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Schilder", is written over the printed name.

Dr. Hendrik Schilder

Rechtsanwalt

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Vollmacht

Kapellmann
Rechtsanwälte

Der Partnerschaft Kapellmann und Partner

wird hiernit in Sachen Seiffert / Stadt Hilden

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO); eingeschlossen ist die Befugnis, Widerklagen zu erheben und zurückzunehmen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen; Vereinbarungen über Scheidungsfolgen abzuschließen sowie Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit des Mandanten) zur Vertretung § 411 ff. StPO und damit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO; Strafanträge und andere nach der Strafprozessordnung zulässige und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen notwendige Anträge zu stellen, insbesondere auch für das Betrugsverfahren;
4. zur Vertretung in allen sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art; insbesondere in Unfallsachen Ansprüche gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, einlegen zu lassen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Die Vollmacht ermächtigt ferner, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstauenden Beträge entgegenzunehmen (Inkassovollmacht) sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hilden

den

29.8.2012

Julian Seiffert

(Unterschrift)

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Vollmacht

Kapellmann
Rechtsanwälte

Der Partnerschaft Kapellmann und Partner

wird hiermit in Sachen Seiffert / Stadt Hilden

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO); eingeschlossen ist die Befugnis, Widerklagen zu erheben und zurückzunehmen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen; Vereinbarungen über Scheidungsfolgen abzuschließen sowie Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit des Mandanten) zur Vertretung § 411 II StPO und damit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO; Strafanträge und andere nach der Strafprozessordnung zulässige und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen notwendige Anträge zu stellen, insbesondere auch für das Betrugsverfahren;
4. zur Vertretung in allen sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art; insbesondere in Unfallsachen Ansprüche gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, einlegen zu lassen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Die Vollmacht ermächtigt ferner, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstatenden Beiträge entgegenzunehmen (Inkassovollmacht) sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hilden

den 29.08.12

S. Kapellmann

(Unterschrift)